



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg University of Applied Sciences

Hochschulanzeiger
Nr. 36 / 2008 vom 5. Januar 2009

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Jens Leichsenring
Tel.: 040/42875-9040

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert 23. September 2008 (HmbGVBl. S. 335).

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Intranet der HAW Hamburg unter „Gesetze und Verordnungen“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

- 2 Moratoriumsbeschluss für Prüfungs- und Studienordnungen von Bachelor- und Masterstudiengängen mit Anlage vom 11. Dezember 2008
- 5 Aufhebung der Stipendienordnung für herausragende Leistungen vom 09. Oktober 2008
- 6 Satzung zur Regelung der Ausnahmen von der Studiengebührenpflicht an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 06. November 2008
- 8 2. Richtlinie des Prüfungsausschusses des Departments Wirtschaft für den Diplomstudiengang Außenwirtschaft / Internationales Management an der Fakultät Wirtschaft & Soziales vom 04. Dezember 2008
- 8 2. Richtlinie des Prüfungsausschusses des Department Wirtschaft für den Diplomstudiengang Technische Betriebswirtschaftslehre an der Fakultät Wirtschaft & Soziales vom 04. Dezember 2008
- 9 Personalveränderungen

Moratoriumsbeschluss für Prüfungs- und Studienordnungen von Bachelor- und Masterstudiengängen Vom 11. Dezember 2008

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg trifft folgenden Beschluss:

1. Prüfungs- und Studienordnungen werden während der Zeitdauer des Moratoriums vom 30. November 2008 bis zum 28. Februar 2010 nur noch genehmigt, wenn
 - 1.1 für bestehende oder neue Studiengänge noch keine Prüfungs- und Studienordnungen existieren (Übersicht siehe Anlage),
 - 1.2 neue Prüfungs- und Studienordnungen an Stelle bestehender oder Änderungen bestehender Prüfungs- und Studienordnungen bis zum 30. November 2008 durch den Fakultätsrat beschlossen und unverzüglich zur Genehmigung weitergeleitet worden sind bzw. werden (Übersicht siehe Anlage).
2. Prüfungs- und Studienordnungen, die nicht unter die vorangegangenen Regelungen zu 1. fallen, werden während der Zeitdauer des Moratoriums vom 30. November 2008 bis zum 28. Februar 2010 nicht genehmigt (Übersicht siehe Anlage). Änderungen bestehender Ordnungen können jedoch unter der Voraussetzung genehmigt werden, dass sie entweder nur zu einem geringfügigen Mehraufwand führen oder der bestehende Aufwand erheblich verringert wird. Zuvor ist die Stellungnahme der Leitung des Projektteams 4 des Projekts ELViS (Herr Leichsenring und Herr Wehrhan) einzuholen.

Begründung:

Das Präsidium beschloss in seiner Sitzung vom 20. Dezember 2007 die Einführung „Allgemeiner Prüfungs- und Studienordnungen“ an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften jeweils für die ingenieurs-, naturwissenschaftlichen – und Informatik-, die wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen und die künstlerischen Studiengänge. Dieses Projekt ist wiederum ein wichtiger Teil des Projektes ELViS. ELViS beinhaltet die Einführung einer integrierten Campussoftware in dem Bereich Studium und Lehre an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und einer damit zusammenhängenden Neuordnung der einschlägigen Prozesse in diesem Bereich. Die Einführung „Allgemeiner Prüfungs- und Studienordnungen“ ist dabei eine notwendige Voraussetzung für den Erfolg des Projektes, weil nur dadurch die Grundlage für eine höhere Effizienz, Effektivität und Transparenz der Prozesse im Prüfungsbereich geschaffen werden kann.

Das Moratorium wiederum ist eine unerlässliche Voraussetzung für die Verwirklichung des Projektziels. Durch das Moratorium soll einerseits erreicht werden, dass die Fakultäten ihre Arbeiten im Prüfungsbereich ganz überwiegend auf die Mitwirkung im Projekt konzentrieren, und andererseits soll dadurch sichergestellt werden, dass die Prüfungsdatenbestände während der Dauer des Projektes weitestgehend unverändert bleiben. Ohne eine derartige Veränderungssperre müssten die Eingaben ständig korrigiert und die Testläufe regelmäßig unterbrochen werden, was zu einer nicht zu verantwortenden Verzögerung bei der Implementierung der Software führen und den Projekterfolg gefährden würde.

Dieser Beschluss betrifft nicht Prüfungs- und Studienordnung von Diplomstudiengängen, da diese prinzipiell nicht mehr geändert oder durch neue Diplomprüfungs- und Studienordnungen ersetzt werden.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 11. Dezember 2008

Anlage

Übersicht

Zu genehmigende Ordnungen nach Nummer 1. und 2 des Moratoriumsbeschlusses vom 30. November 2008

Erläuterungen:

Zu Nr. 1 des Beschlusses: In normaler Schrift sind die Änderungen und Ersetzungen bestehender Prüfungs- und Studienordnungen erfasst.

Zu Nr. 2 des Beschlusses: In *kursiver Schrift* sind gänzlich neue Prüfungs- und Studienordnungen in Studiengängen ohne Prüfungs- und Studienordnungen erfasst.

1. Fakultät Design, Medien und Information

1.1 **Department Design:** *Bachelorstudiengänge Illustrations- u. Kommunikationsdesign, Textil-, Mode- und Kostümdesign, Masterstudiengang Design*

1.2 **Department: Information:** *./.*

1.3 **Department Technik:** *Bachelorstudiengänge Medientechnik und Media Systems*

2. Fakultätsübergreifend

Prüfungs- und Studienordnung für Multi Channel Trade Management in textile Business

3. Fakultät Life Sciences

3.1 **Departments Biotechnologie, Medizintechnik, Umwelttechnik und Verfahrenstechnik:** *./.*

3.2 **Department Gesundheitswissenschaften:** *Bachelorstudiengang Health Sciences 06, Bachelorstudiengang Health Sciences 07, Masterstudiengang Health Sciences*

3.3 **Department Ökotrophologie:** *Bachelorstudiengang Ökotrophologie, Masterstudiengang Food Sciences*

3.4 **Fakultät Life Sciences:** *Masterstudiengang Leadership and Management*

4. Fakultät Technik und Informatik

4.1 **Department: Fahrzeug- und Flugzeugbau:** *Masterstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau*

4.2 **Department Informations- und Elektrotechnik:** *Bachelorstudiengänge Informations- und Elektrotechnik und Information Engineering sowie der Masterstudiengänge Informations- und Kommunikationstechnik und Automatisierung*

4.3 **Department Informatik:** *Bachelorstudiengang European Computer Science 07*

4.4 **Department Maschinenbau und Produktion:** *./.*

4.5 **Fakultät Technik und Information:** *Bachelorstudiengang Mechatronics*

5. Fakultät Wirtschaft- und Soziales

5.1 **Department Pflege und Pflegemanagement:** *./.*

5.2 **Department Public Management:** *./.*

5.3 **Department Soziale Arbeit:** *Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit und Masterstudiengang Soziale Arbeit*

5.4 **Department Wirtschaft:**

Bachelorstudiengänge Außerwirtschaft/Internationales Management, Technische Betriebswirtschaftslehre/Logistik und -Marketing,

Masterstudiengänge International Business and Logistik und International Business und Marketing

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 30. November 2008

**Aufhebung der
„Satzung zur Vergabe von Stipendien an Studierende mit herausragenden
Leistungen“
Vom 9. Oktober 2008**

Der Hochschulsenat hat in seiner Sitzung vom 9. Oktober 2008 nach § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 23. September 2008 (HmbGVBl.: 2001 S. 171, 2008 S. 335) die Satzung zur Aufhebung der „Satzung zur Vergabe von Stipendien an Studierende mit herausragenden Leistungen“ vom 18. Oktober 2007 (Hochschulanzeiger 15. Ausgabe S. 3) in der nachfolgenden Fassung beschlossen.

E i n z i g e r P a r a g r a f

Die „Satzung zur Vergabe von Stipendien an Studierende mit herausragenden Leistungen“ vom 18. Oktober 2007 (Hochschulanzeiger 15. Ausgabe S. 3) wird aufgehoben.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 09. Oktober 2008

**Satzung zur Regelung der Ausnahmen von der Studiengebührenpflicht
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Vom 15. Dezember 2008**

Der Hochschulrat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 15. Dezember 2008 gemäß § 84 Absatz 1 Nr. 7 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 23. September 2008 (HmbGVBl. 47), die vom Präsidium der Hochschule nach § 79 Absatz 2 Satz 4 HmbHG am 06. November beschlossene „Satzung zur Regelung der Ausnahmen von der Studiengebührenpflicht an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

**§ 1
Ziel der Satzung**

In dieser Satzung werden aufgrund der Ermächtigung des § 6b Absatz 6 HmbHG die Ausnahmen von der Studiengebührenpflicht und die zinsfreie Stundung geregelt. Die Einzelheiten ergeben sich aus den nachfolgenden §§ 2 bis 6.

**§ 2
Ausnahmen aufgrund von Kooperationsvereinbarungen mit
ausländischen Hochschulen**

Ausländische Gaststudierende studieren an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg gebührenfrei, sofern an deren Heimathochschule die Studierenden der Hochschule für Angewandte Wissenschaften ebenfalls gebührenfrei studieren können. Die Einzelheiten ergeben sich aus den jeweiligen Kooperationsvereinbarungen und ergänzend aus den einschlägigen Bestimmungen der Immatrikulationsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

**§ 3
Ausnahmen aufgrund eines praktischen Studiensemesters
bzw. einer Praxisphase**

Studierende, die ein in der Prüfungs- und Studienordnung verpflichtendes praktisches Studiensemester oder eine Praxisphase in einem Umfang ableisten müssen, der den überwiegenden Teil der Vorlesungszeit umfasst, sind in dem Semester von der Zahlung der Studiengebühren ausgenommen.

**§ 4
Ausnahmen für Ausländerinnen und Ausländer**

(1) Ausländischen Studierenden, die noch nicht das 45. Lebensjahr vollendet haben und denen kein Darlehensanspruch nach § 6c HmbHG zusteht, kann auf Antrag die Studiengebühr gestundet werden, wenn sie aufgrund ihres zurechenbaren Einkommens nicht in der Lage sind, die Studiengebühren während des Studiums aufzubringen. Die Bemessungsgrenze für das zurechenbare Einkommen ergibt sich aus dem Höchstsatz nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 06. Juni 1983 (BGBl. I. S. 645) in der geltenden Fassung zuzüglich 1/6 der Studiengebühr

(2) Die Studiengebühr kann für die Dauer des Studiums an der HAW Hamburg gestundet werden, längstens jedoch für die Regelstudienzeit des belegten Faches zuzüglich zwei weiterer Semester. Studienzeiten an einer deutschen staatlichen Hochschule oder gleichgestellten staatlichen Einrichtung sind anzurechnen.

(3) Der Antrag auf Stundung ist im Rahmen der von der Hochschule vorgegebenen Frist bei der zuständigen Stelle zu stellen. Die oder der Studierende ist verpflichtet, im Antragsverfahren alle erforderlichen Angaben zur Feststellung des Stundungsanspruches in der vorgesehenen Form zu machen. Dazu zählt auch der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studienverlaufs.

(4) Machen Studierende durch ein fristgerecht eingereichtes ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Anträge und Unterlagen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form beizubringen, kann die HAW Hamburg gestatten, diese in einer anderen Form nachzureichen.

§ 5 Verlängerung des Stundungsanspruchs bei Betätigung in Selbstverwaltungsorganen

Studierenden kann auf Antrag der Stundungsanspruch nach § 6c HmbHG beziehungsweise nach § 4 um höchstens zwei weitere Semester verlängert werden, wenn sie sich in Selbstverwaltungsorganen der Hochschule oder der Studierendenschaft nach dem HmbHG betätigen oder betätigt haben. § 4 Abs. 3 S.1 und 2 gelten entsprechend.

§ 6 Zahlbarkeit der gestundeten Studiengebühren

Nach Ablauf der Stundung sind die nach § 4 gestundeten Studiengebühren in einer Summe zu zahlen.

§ 7 In-Kraft-Treten, Schlussregelungen

Die Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt ab dem 01. Oktober 2008. Gleichzeitig tritt die „Satzung zur Regelung der Ausnahmen von der Studiengebührenpflicht an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 22. November 2006 (Hochschulanzeiger 5. Ausgabe S. 3) außer Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 15. Dezember 2008

**2. Richtlinie des Prüfungsausschusses des Departments Wirtschaft
für den Diplomstudiengang Außenwirtschaft / Internationales Management
an der Fakultät Wirtschaft & Soziales**

Vom 04. Dezember 2008

gemäß § 3 Absatz 3 der „Ordnung zur Beendigung der „Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Außenwirtschaft / Internationales Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 23. Mai 2007 (ÜbergangsO AIM) (Hochschulanzeiger 8. Ausgabe S. 8)

Mit Beschluss vom 4. Dezember 2008 hat der Prüfungsausschuss des Departments Wirtschaft an der Fakultät Wirtschaft & Soziales folgende Richtlinie zur ÜbergangsO AIM erlassen.

§ 1

Voraussetzungen für die Fachprüfung

Zur Fachprüfung kann ohne erfolgreiche Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit zugelassen werden. Die Regelung des § 24 Punkt 4 der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Außenwirtschaft / Internationales Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg wird nicht angewendet.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 04. Dezember 2008

**2. Richtlinie des Prüfungsausschusses des Department Wirtschaft
an der Fakultät Wirtschaft & Soziales
vom 04. Dezember 2008**

gemäß § 3 Absatz 3 der „Ordnung zur Beendigung der „Vorläufigen Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Technische Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ und der „Vorläufigen Studienordnung für den Studiengang Technische Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 23. Mai 2007 (ÜbergangsO TBWL) (Hochschulanzeiger 8. Ausgabe S. 6)

Mit Beschluss vom 4. Dezember 2008 hat der Prüfungsausschuss des Departments Wirtschaft an der Fakultät Wirtschaft & Soziales folgende Richtlinie zur ÜbergangsO TBWL erlassen.

§ 1

Voraussetzungen für die Fachprüfung

Zur Fachprüfung kann ohne erfolgreiche Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit zugelassen werden. Die Regelung des § 18 Punkt 4 der vorläufigen Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Technische Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg wird nicht angewendet.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 04. Dezember 2008